

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 22.

Weimar.

22. September 1896.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. Bestimmungen zur Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1882 über die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, Seite 190.

Ministerial-Bekanntmachung.

[104] Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. Juli d. J. Bestimmungen zur Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile beschlossen. Die Veröffentlichung dieser Bestimmungen ist von dem Reichskanzler unter dem 6. August d. J. in Nr. 35 des Central-Blatts für das Deutsche Reich, Jahrgang XXIV bewirkt worden. Im Anschluß an die Ministerial-Bekanntmachung vom 11. September 1882 S. 129 und folgende des Regierungs-Blatts bringen wir die Bundesraths-Bestimmungen vom 9. Juli d. J. durch Abdruck in der Anlage auch hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Weimar, den 2. September 1896.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement der Justiz.
 v. Groß.